

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV, Film und Software

BGH: Tabak-Anbieter dürfen auf den Websites keine gut gelaunten Menschen mit Tabak-Produkten zeigen



Die strengen Richtlinien zur Tabak-Werbung gelten auch für die Firmen-Websites. – (Foto: BGH)

Die strengen Regeln des Tabak-Werbeverbots gelten nicht nur für Zeitschriften, Zeitungen oder Nachrichten-Portale, sondern auch für die Websites der Tabak-Anbieter. Das hat der unter anderem für das Lauterbarkeitsrecht zuständige I. Zivilsenat des **Bundesgerichtshofes** in Karlsruhe entschieden (Urteil vom 5. Okt. 2017 – Az.: I ZR 117/16). Im Klartext

heißt das, dass werbende Abbildungen auf der Startseite des Internet-Auftritts eines Tabak-Herstellers als unzulässige Tabak-Werbung anzusehen sind.

Ein Verbraucherschutzverband hatte gegen den Tabakprodukte-Hersteller Pöschl mit Sitz in Geisenhausen bei Landshut geklagt, weil auf der Startseite der Pöschl-

Website ein Foto mit vier gut gelaunten Personen zu sehen war, die Tabak-Erzeugnisse konsumierten. Pöschl musste beim BGH nach dem **Landgericht Landshut** und dem **Oberlandesgericht München** nun die dritte Niederlage hinnehmen. Das umstrittene Foto ist bereits vor einiger Zeit von der Homepage entfernt worden. (ps)

Bundesverwaltungsgericht: Hoteliers müssen Rundfunk-Beitrag nur zahlen, wenn eine Empfangsmöglichkeit bereitgestellt wird

Das **Bundesverwaltungsgericht** in Leipzig hat ein wegweisendes Urteil in Sachen der Zahlungspflichten der Rundfunk-Beiträge für Hotel- und Gäste-Zimmer gefällt. Nach Auffassung der BVerwG-Richter ist die Erhebung des zusätzlichen Rundfunk-Beitrags für Hotel- und Gästezimmer sowie Ferienwohnungen (Beherbergungsbeitrag) nur in denjenigen Fällen mit dem Grundgesetz vereinbar, in denen der Betriebsstätten-Inhaber durch die Bereitstellung von Empfangsgeräten oder eines Internet-Zugangs die Möglichkeit eröffnet, das öffentlich-rechtliche Rundfunk-Angebot in den genannten Räumlichkeiten zu nutzen (Urteil vom 27. Sept. 2017 – Az.: BVerwG 6 C 32.16).



Die Richter am Bundesverwaltungsgericht haben sich mit Zahlungspflicht von Hoteliers in Sachen Rundfunk-Beitrag beschäftigt – (Foto: BVerwG)

In der Presse-Info Nr. 66/2017 heißt es: „Nach dem seit dem 1. Januar 2013 geltenden Rundfunkbeitragsstaatsvertrag der Länder sind Inhaber von Betriebsstätten für die darin vorhandenen Hotel- und Gästezimmer sowie Ferienwohnungen zur Zahlung eines zusätzlichen Rundfunk-Beitrags verpflichtet, der neben ihre

allgemeine Beitragspflicht für die Betriebsstätte tritt. Für jedes Zimmer bzw. jede Ferienwohnung muss der Inhaber ein Drittel des Rundfunk-Beitrags entrichten, wobei die erste Raumeinheit beitragsfrei ist.

Die Klägerin ist Inhaberin eines Hostels in Neu-Ulm. Sie zahlt den allgemeinen Betriebsstätten-Beitrag, wendet sich aber gegen die Heranziehung zu dem zusätzlichen Rundfunkbeitrag für ihre Gästezimmer. Die Klage ist in den Vorinstanzen erfolglos geblieben

(**VG Augsburg** Urteil vom 20. April 2015 – Az.: Au 7 K 14.792 – **VGH München** Urteil vom 14. April 2016 – Az.: 7 BV 15.1188).

Das Bundesverwaltungsgericht hat das berufsgerichtliche Urteil aufgehoben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an den Bayerischen **Verwaltungsgerichtshof** zurückverwiesen. Auch bei dem zusätzlich vom Betriebsstätten-Inhaber für Hotelzimmer etc. zu zahlenden *Fortsetzung auf Seite 3*

INHALT	SEITE
TITELÜBERSICHT	2
TITELSCHUTZANZEIGEN: 7 NEUE TITEL GESCHÜTZT	4
IMPRESSUM	5

Die 7 neuen Titel dieser Woche

B	D
Bauhaus Now	DAS GEHEIMNIS DES TOTENWALDES
bauhaus now	Der Parcours
Bauhaus Now!	S
bauhaus now!	Spiel die Geissens unter den Tisch

Die nächste Ausgabe erscheint am

Der Titelschutz Anzeiger

17.10.2017, Woche 42, Nr. 1347
Anzeigenschluss: 13.10.2017, 10 Uhr

Der Titelschutz Anzeiger mit Der Software Titel

24.10.2017, Woche 43, Nr. 1348
Anzeigenschluss: 20.10.2017, 10 Uhr



FÜR FRÜHAUFSTEHER

Die aktuelle Print-Ausgabe des
TITELSCHUTZ ANZEIGER jeden Dienstag im
Pdf-Format. Jetzt eintragen unter:
WWW.TITELSCHUTZANZEIGER.DE

MARKENARTIKEL-Magazin

www.markenartikel-magazin.de

Monatliches Fachmagazin des Markenverbandes.

Themen: Markenführung, Handel, und Recht.



- Ja, ich bestelle Markenartikel im Probe-Abonnement*. Drei Ausgaben zum Preis von 25,- Euro zzgl. USt. Das Probe-Abonnement endet automatisch.
- Ja, ich bestelle Markenartikel im Jahres-Abonnement*. Elf Ausgaben im Jahr zum Preis von 120,- Euro zzgl. USt. Mein Jahres-Abonnement verlängert sich automatisch um jeweils ein Jahr, wenn ich es nicht mit einer Frist von vier Wochen zum Ende des Bezugszeitraumes schriftlich kündige.

*inkl. zwei App-Zugängen (iOS, Android)

Firma _____

Name _____

Straße _____

PLZ, Ort _____

Telefon _____

E-Mail _____

Datum, Unterschrift _____

Widerrufgarantie Mir ist bekannt, dass ich diese Bestellung innerhalb der folgenden zwei Wochen beim New Business Verlag schriftlich widerrufen kann.

New Business Verlag GmbH & Co. KG Postfach 70 12 45 22012 Hamburg
Telefon (040) 609 009-62, Fax (040) 609 009-66 Birgit Jessen, jessen@markenartikel-magazin.de

Fortsetzung von Seite 1
 Beherbergungsbeitrag handelt es sich um eine rundfunktionspezifische nichtsteuerliche Abgabe, für die die Länder die Regelungsbefugnis besitzen und deren Erhebung verfassungsrechtlich einer besonderen Rechtfertigung bedarf. Diese ist grundsätzlich gegeben, weil der Beherbergungsbeitrag einen besonderen Vorteil der Möglichkeit zum Rundfunk-Empfang abgibt, der nicht bereits vom Betriebsstätten-Beitrag erfasst wird. Die Möglichkeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunk-Empfangs in den Hotel- und Gästezimmern sowie Ferienwohnungen ist ein preisbildender Umstand und stellt daher für den Betriebsstätten-Inhaber einen besonderen zusätzlichen Vorteil dar. Dieser zusätzliche Vorteil ist ihm zuzurechnen und von ihm abzugelten, wenn er seinen Gästen in den Zimmern und Ferienwohnungen die Möglichkeit zum Rundfunk-Empfang bereitstellt. Das ist der Fall, wenn er die Räumlichkeiten mit Empfangsgeräten oder einem Internet-Zugang ausstattet, der seinen Gästen einen Rundfunk-Empfang ermöglicht.

Die Anknüpfung der Beitragspflicht an das Innehaben

von Raum-Einheiten führt grundsätzlich dazu, dass auch diejenigen Inhaber, die auf jegliche Empfangsmöglichkeit verzichten, der Beitragspflicht unterfallen. Dies hat das Bundesverwaltungsgericht im Bereich des Wohnungs- und des Betriebsstätten-Beitrags (s. Urteile vom 18. März 2016 – BVerwG 6 C 6.15 – BVerwGE 154, 275 und vom 7. Dezember 2016 – BVerwG 6 C 49.15) als gerechtfertigt erachtet. Diese Raum-Einheiten sind nahezu lückenlos mit Empfangsgeräten oder einem Internet-Zugang ausgestattet und in diesen Bereichen war eine „Flucht aus der Rundfunkgebühr“ festzustellen, weshalb Zweifel an der Belastungsgleichheit der Erhebung der Rundfunkgebühr bestanden. Darüber hinaus waren der Nachweis der Verbreitung insbesondere von multifunktionalen Empfangsgeräten und die Zuordnung zum Rundfunk-Teilnehmer nicht mehr mit der gebotenen Sicherheit festzustellen. Aus den vorgenannten Gründen und zur Gewährleistung einer möglichst gleichmäßigen Erhebung war der Gesetzgeber nicht gehalten, im Bereich des Wohnungs- und Betriebsstätten-Beitrags eine Befreiungsmöglichkeit bei

Verzicht auf den Rundfunk-Empfang vorzusehen.

Bei der zusätzlichen Beitragspflicht des Betriebsstätten-Inhabers für seine Hotelzimmer etc. liegen diese Voraussetzungen für eine Inanspruchnahme von Inhabern, die ihren Gästen keine Möglichkeit zum Rundfunkempfang in diesen Räumen eröffnen, jedoch nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht kann nicht aufgrund statistischer Daten verlässlich feststellen, dass Hotelzimmer etc. nahezu lückenlos mit Empfangsgeräten oder einem geeigneten Internet-Zugang ausgestattet sind. Darüber hinaus bereitet es keine unüberwindbaren Schwierigkeiten, das Vorhandensein eines Empfangsgerätes oder eines Internet-Zugangs festzustellen. Die Ausstattung der Zimmer mit Empfangsgeräten oder Internet-Zugang gehört zu denjenigen Merkmalen, die das Geschäftsmodell des Inhabers prägen und daher z.B. Gegenstand von Internet-Auftritten, Werbeprospekten und Bewertungen von Gästen im Internet sind. Aus diesen Gründen ist die Erhebung des zusätzlichen Beitrags vom Betriebsstätten-Inhaber verfassungsrechtlich nur

gerechtfertigt, soweit dieser seinen Gästen eine Möglichkeit der Nutzung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in den Hotelzimmern etc. zur Verfügung stellt. Für die anderen erweist sich die Beitragsregelung als verfassungswidrig, weil der Gesetzgeber ihnen nicht den Nachweis ermöglicht hat, dass ihre Zimmer nicht mit Empfangsgeräten oder einem geeigneten Internet-Zugang ausgestattet sind. Die Verfassungswidrigkeit der Regelung des Beherbergungsbeitrags beschränkt sich hierauf. Sie erfasst nicht die Beitragspflicht derjenigen Betriebsstätten-Inhaber, die ihren Gästen eine Empfangsmöglichkeit in den Zimmern eröffnen.

Das Berufungsgericht hat nicht festgestellt, ob in den Zimmern der Klägerin eine von ihr eröffnete Möglichkeit zum Rundfunk-Empfang besteht. Erst nach Aufklärung dieser Tatsache kann beurteilt werden, ob die Klägerin zur Zahlung des Beitrags verpflichtet ist oder aber die Frage der Verfassungsmäßigkeit des Beherbergungsbeitrags dem Bundesverfassungsgericht vorzulegen ist.“ (ps)

**Top News aus Werbung,
Marketing und Medien**

www.new-business.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

DAS GEHEIMNIS DES TOTENWALDES

in allen Wortverbindungen, Schreib- bzw. Darstellungsweisen und graphischen Gestaltungen für alle Medien.

Bavaria Film GmbH
Bavariafilmplatz 7, 82031 Geislagsteig

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Der Parcours

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online- und Offline-Dienste).

ProSiebenSat.1 TV Deutschland GmbH
Medienallee 7, 85774 Unterföhring

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

bauhaus now!
Bauhaus Now!
bauhaus now
Bauhaus Now

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

Bauhaus Kooperation Berlin Dessau Weimar gGmbH
100 Jahre bauhaus - Geschäftsstelle des Bauhaus Verbundes 2019
Steubenstraße 15, 99423 Weimar

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Spiel die Geissens unter den Tisch

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online- und Offline-Dienste).

RedSeven Entertainment GmbH
Medienallee 7, 85774 Unterföhring

Über 69.000 archivierte Titel! Recherchieren Sie kostenlos unter
www.titelschutzanzeiger.de

**Ihr Einsatz ist
unbezahlbar.
Deshalb braucht
sie Ihre Spende.**



www.seenotretter.de



Impressum:

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstr. 16 · 22041 Hamburg
Fon: (040) 609 009 - 0 · Fax: (040) 609 009 - 66

titelschutz-anzeiger@presse-fachverlag.de

www.titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) PS

Titelschutzanzeigen
verantwortlich: Birgit Weselmann, -57

Redaktion: Ralf Deppe (RD), -80

Erscheinungsweise: wöchentlich (dienstags)

Druckauflage: 3.400

Verbreitete Auflage: 3.100

Der Titelschutz Anzeiger mit Software Titel:

Erscheinungsweise: monatlich

Druckauflage: 5.400

Verbreitete Auflage: 5.200

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare,
Geschäftsführer und Entscheider in
Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten, Produ-
zenten von audiovisuellen, digitalen und
elektronischen Medien (Film, Fernsehen,
Video, Tonträger, Software).

Bezugspreis: Für Empfänger aus dem o.g.
Verkehrskreis kostenlos.
p.a. 80,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt.
(Ausland: zzgl. Versandkosten)

Preis Titelschutzanzeige: Standard mit einem Titel 150,- Euro
jeder weitere Titel innerhalb einer
Anzeige plus 35,- Euro jeweils zzgl. USt.
jeweils Freitag, 10 Uhr

Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 9
vom 1.1.2017

Bankverbindung: IBAN: DE35200505501105212649
BIC/SWIFT: HASPDEHHXXX
Handelsregister HRA 96 228
Ust.-Id-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck GmbH
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2017 Presse Fachverlag, Hamburg. Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugs-
weise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme
der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder
Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urhe-
berrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm
erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung. Die
Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pressespiegel erhalten Sie
über PMG Presse-Monitor GmbH, Tel. 030/28493-0 oder www.presse-monitor.de



**DROHENDE
HUNGRSNOT
IN OSTAFRIKA**



**MILLIONEN KINDERLEBEN
STEHEN AUF DEM SPIEL –
BITTE SPENDEN SIE JETZT!**

Schon jetzt leiden eine halbe Million
Kinder in Somalia, Kenia und Äthiopien
an akuter Mangelernährung. Bitte
spenden Sie jetzt, um eine Hunger-
katastrophe zu verhindern.

Mit **70€** helfen Sie, ein akut
mangelernährtes Kind zwei
Monate lang mit **lebensret-
tender Spezialnahrung** zu versorgen.



Online
www.savethechildren.de/horn-von-afrika

Überweisung
Stichwort: Jetzt handeln
Bank für Sozialwirtschaft
IBAN: DE 92 1002 0500 0003 2929 12
BIC: BFSWDE33BER



© Tom Arup / Save the Children

FAX-NACHRICHT FÜR DEN PRESSE-FACHVERLAG

TELEFAX: 040 / 609 009 – 66

von: Firma: _____

Name: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____ Fax: _____

E-Mail: _____

ICH MÖCHTE EINE TITELSCHUTZANZEIGE AUFGEBEN:

Bitte nehmen Sie den folgenden Text in die nächst erreichbare Nummer auf

des TITELSCHUTZ ANZEIGER (erscheint wöchentlich dienstags)

des TITELSCHUTZ ANZEIGER mit Der SOFTWARE TITEL
(erscheint 1x zum Monatsende)

Preis pro Titelschutzanzeige im Standardformat: € 150,- (zzgl. USt.)

Preis für jeden weiteren Titel innerhalb dieser Anzeige: € 35,- (zzgl. USt.).

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme(n) ich/wir Titelschutz in Anspruch für:

(pro Titel bitte eine Zeile)

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

(weitere Ausführungen möglich)

(Adresse, falls von oben abweichend)

DATUM UND UNTERSCHRIFT: _____